

Verkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines- Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle von uns abgeschlossenen Kaufverträge; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Eventuelle Nebenabreden oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Bezugnahme auf diesen Vertrag.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 24 ABGB.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen

- (1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk", ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4,5% über dem jeweiligen amtlichen Basiszinssatz p.a. zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (5) Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber aufgrund besonderer Vereinbarungen zum Einzug übernommen. Im Falle der Annahme eines Wechsels werden Spesen in Höhe von 4,5% über dem jeweiligen amtlichen Basiszinssatz berechnet. Zahlung aus Wechseln und Schecks gilt erst dann als geleistet, wenn der Gegenwert dem Konto des Lieferers endgültig gutgebracht ist.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines, Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 361 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, daß sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung nicht mehr besteht.
- (6) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Liefervertrag nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) In allen anderen Fällen der Schadensersatzhaftung wegen Verzuges ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 5 Gefahrenübergang - Verpackungskosten

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart.
- (2) Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

§ 6 Mängelgewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Schlägt die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Soweit der Kaufsache eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 463, 480 Abs.2 BGB auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

§ 7 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluß, positiver Vertragsverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB.
- (2) Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit oder wegen Unvermögens bleiben unberührt.
- (3) Gleiches gilt, soweit die Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist.
- (4) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura - Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum in der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Rechtswahl - Gerichtsstand - Erfüllungsort

- (1) Hinsichtlich aller Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag findet das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik - Deutschland (BGB/HGB) Anwendung. Die Geltung des UN - Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Ergänzende Bedingungen für die Durchführung von Werkverträgen

§ 1 Allgemeines

Soweit sich aus diesen Bedingungen für die Durchführung von Werkverträgen oder aus der Art dieser Verträge nichts anderes ergibt, gelten ergänzend unsere Verkaufsbedingungen entsprechend.

§ 2 Arbeitszeit, Stundensätze, Fahrtkosten

- (1) Falls für die Durchführung der Arbeiten ein Pauschalpreis vereinbart worden ist, sind mit diesem Preis alle Kosten für die Arbeiten abgegolten unter der Voraussetzung, daß die Arbeiten zügig durchgeführt werden können und keine Unterbrechung durch Verschulden des Bestellers eintritt, durch die weitere Reisekosten und Reisekosten anfallen.
- (2) Zur Abrechnung kommen dann die in unserem Hause üblichen Sätze für nicht pauschal abgerechnete Tätigkeiten. Für Pauschalpreisverträge gelten ebenfalls die nachfolgenden Bedingungen.
- (3) Die Demontage/Montage wird nach geleisteten Stunden berechnet. Die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit wird von dem Besteller mit uns vereinbart. Grundsätzlich entspricht sie der am Ort der Arbeiten üblichen Arbeitszeit, wobei die über die tarifliche Arbeitszeit hinausgehenden Stunden als Überstunden berechnet werden. Ohne unsere ausdrückliche Genehmigung darf unser Personal nicht länger als die normale Arbeitszeit tätig sein. Wünscht der Besteller die Leistung von Überstunden, so ist dies mit uns gesondert zu vereinbaren. Durch Verschulden des Bestellers anfallende Wartestunden werden bis zu maximal acht Arbeitsstunden arbeitsmäßig berechnet.
- (4) Für Reisekosten an Werktagen wird der normale Stundensatz berechnet. Fällt die Reisezeit auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so sind die für solche Tage vereinbarten Stundensätze zu vergüten.
- (5) Der Besteller trägt die Kosten für die Hin- und Rückreise unseres Personals zur bzw. von der Baustelle. Beträgt die erforderliche Zeit von der Unterkunft zur Baustelle und zurück mehr als eine Stunde pro Tag, so ist die darüberliegende Zeit als Reisezeit zu bestätigen und zu vergüten. Ebenfalls gehen die angefallenen Fahrtkosten zu Lasten des Bestellers.
- (6) Für die Durchführung der Arbeiten werden normale Verhältnisse vorausgesetzt, so dass die Arbeiten je nach Baufortschritt an leicht zugänglichen Orten und ohne aufwendige Vorbereiten durchgeführt werden können. Ist dies nicht der Fall, so kommen für die Erschwernisse Mehrkosten zur Abrechnung, wobei die in unserem Hause üblichen Verrechnungssätze als Grundlage dienen.

§ 3 Abrechnung der Arbeiten

- (1) Über die geleisteten Arbeiten wird nach Beendigung oder bei längerer Dauer (über 2 Monate) monatlich abgerechnet.
- (2) Der Besteller bestätigt unserem Personal schriftlich die Beendigung der Arbeiten und unterschreibt unserem Personal wöchentlich die vorgelegten Arbeitsbescheinigungen.

§ 4 Sonstiges

- (1) Sonstige Pflichten des Bestellers:
Der Besteller ist verpflichtet dafür zu sorgen, daß wir jederzeit und kostenlos über die im weiteren angeführten Vorgaben verfügen können.
- über Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen und sonstige Bescheide, die für die Ausführung der Arbeiten notwendig sind.
- über das abzubrechende Objekt und den dazugehörigen Bereich.
- über eventuell vorhandene Bauzeichnungen, auf denen nicht sichtbare Kabel, Leitungen und andere Angaben verzeichnet sind.
- über vertraglich vereinbarte Leistungen.
- über ausreichende Möglichkeiten für den Abtransport.
- über ausreichende Parkplätze in der direkten Umgebung der Baustelle.
- über Möglichkeiten für den Anschluß und die notwendige Zufuhr für elektrische Geräte, Licht, Heizung, Gas, Pressluft, Wasser etc.
- (2) Der Besteller sichert zu, daß während der gesamten Dauer der Arbeiten alle gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen befolgt werden.
- (3) Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist:
- durch einen vom Besteller zu vertretenden Umstand,
- durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordneten Aussperrung in unserem Betrieb oder in einem unmittelbar für uns arbeitenden Betrieb.
- Durch höhere Gewalt oder andere für uns unabwehrbare Umstände. Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebotes normalerweise gerechnet werden mußte, gelten nicht als Behinderung.
- Wir haben alles zu tun, was uns billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, werden wir unverzüglich die Arbeiten wieder aufnehmen und den Auftraggeber davon benachrichtigen.
- (5) Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.
- (6) Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Zeit unterbrochen, ohne daß die Leistung damit unmöglich wird, sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die uns bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teiles der Leistung enthalten sind.
- (7) Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der andere Teil bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens sowie des entgangenen Gewinns.
- (8) Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwehrbare von uns nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so haben wir Anspruch auf Vergütung der ausgeführten Leistungen nach Vertragspreisen sowie der Kosten, die uns bereits entstanden und die in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teiles der Leistung enthalten sind. Für andere Schäden besteht gegenseitig keine Ersatzpflicht.
- (9) Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrages durch den Besteller haben wir Anspruch auf den Anteil der Kosten sowie den Anteil des sonstigen Werklohnes, der auf den bereits erstellten Teil des Werkes entfällt.

§ 5 Abnahme

- (1) Der Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung des Werkes mitgeteilt worden ist.
- (2) Bei der Abnahme ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen, in dem die eventuell festgestellten Mängel festzuhalten sind.
- (3) Findet die Abnahme durch Verschulden des Bestellers nicht statt, so gilt sie nach Ablauf von zwei Wochen ab Anzeige der Beendigung der Arbeiten als erfolgt.
- (4) Mit der Abnahme erlischt die Haftung des Lieferers für die dem Besteller bekannten Mängel, sofern er sich nicht die Geltendmachung bestimmter Mängel ausdrücklich vorbehalten hat.

§ 6 Haftung

- (1) Für Schäden, welche aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Bestellers zu der Beschaffenheit des Bauwerkes, an welchem die Arbeiten durchzuführen sind, entstehen, haften wir nicht.
- (2) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Entstehung des Schadens auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Haftungsbeschränkung gilt unabhängig von der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs.